

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Juni 2017

Nr. 41

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Maschinenbau zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)	263
---	------------

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für die KIT-Fakultät für Maschinenbau
zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften
(Dr.-Ing.)**

vom 26. Juni 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 26. Juni 2017 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

2. Abschnitt: Promotionsvereinbarung und Promotionsverfahren

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 15 Promotionsprüfungsausschuss
- § 16 Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 20 Gesamtnote für die Promotion
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 22 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 24 Promotion ehrenhalber
- § 25 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Maschinenbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen (§ 24).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 25).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Vom KIT-Fakultätsrat wird für jedes Mitglied des Promotionsausschusses jeweils ein/e Stellvertreter/-in bestellt. Mitglieder und Stellvertreter/-innen können Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der KIT-Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören.

(2) Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““.

(3) Als Betreuer/-in oder Referent/-in im Sinne des § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden. Deren Bestellung als Betreuer/-in erfolgt durch die Zustimmung des KIT-Fakultätsrates zur Promotionsvereinbarung gemäß § 10 Satz 3.

(4) Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritie-

rung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden im Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Privatdozenten/Privatdozentinnen nachdem die Lehrbefugnis für das KIT nicht mehr besteht. § 6 Absatz 8 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ bleibt unberührt.

(5) Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten verlängern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, dass der die Bewerber/-in

- a) einen Masterstudiengang
- b) einen Studiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- c) einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in einem Fach der

- Ingenieurwissenschaften,
- Naturwissenschaften,
- Informatik oder
- Mathematik

mit einem überdurchschnittlichen Abschluss abgeschlossen hat. Die Überdurchschnittlichkeit eines Abschlusses ist bei einem Abschluss mit einer Gesamtnote „sehr gut“ (1,5) oder besser, einem Abschluss mit einer Gesamtnote entsprechend den ECTS-Noten A oder B oder in den Fällen des durch den/die Bewerber/-in erbrachten Nachweises, dass diese/r zu den besten 35 Prozent seines/ihrer Jahrgangs gehört, gegeben.

(2) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern das Fach, in dem der Studienabschluss erlangt wurde, im Schwerpunkt mit dem Thema der Dissertation übereinstimmt und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist schriftlich entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforder-

rungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/ der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 20 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zur Promotion erfüllt sein.

(5) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Berufsakademien in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anzuerkennenden Fächern können zur Promotion zugelassen werden. Eine besondere Qualifikation im Sinne des Satzes 1 liegt in der Regel vor, wenn der/die Absolvent/-in zu den besten zehn Prozent seines/ihres Jahrgangs zählt. Dies ist durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Hochschule nachzuweisen. Ein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 des KIT muss sich zur Betreuung bereit erklärt haben und der/die Absolvent/-in muss in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Kandidat/-in bereits ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

(6) Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatzes 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, beim Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Der/die Kandidatin hat erfolgreich drei Prüfungen, denen insgesamt höchstens 20 LP zugeordnet sind, zu absolvieren sowie eine Studienarbeit anzufertigen. Die Inhalte der Prüfungen und der Studienarbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 festgelegt. Die Studienarbeit hat ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät gleichwertig zu sein. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 als Studienarbeit anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Satzes 4 erfüllt. Für die Prüfungen sowie für die Anfertigung und Beurteilung der Studienarbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Maschinenbau*“. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von drei Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

(8) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erteilen und diese Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/ der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die beteiligten Universitäten können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die gemeinsame Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen auch in einer Rahmenvereinbarung regeln. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des KIT-Fakultätsrates. Eine Vereinbarung, welche die gemeinsame Betreuung eines Doktoranden/ einer Doktorandin zum Gegenstand hat, und die einer Rahmenvereinbarung gemäß Satz 1 entspricht, bedarf nicht der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat gemäß Absatz 2 Satz 3.

(4) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer/-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat.

§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

§ 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die „*Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ wird verwiesen.

§ 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

2. Abschnitt: Promotionsvereinbarung und Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/-in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, so ist die Promotionsvereinbarung von einem/einer weiteren Hochschullehrer/-in, der/die hauptberuflich oder im Jülicher Modell an der KIT-Fakultät tätig ist, zu unterzeichnen. Eine Promotionsvereinbarung gemäß Satz 2 bedarf der Zustimmung des KIT-Fakultätsrates. Der/die Promotionsberechtigte gemäß Satz 2 Halbsatz 2 ist neben dem/der Betreuer/-in gemäß Satz 1 ebenfalls Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin.

§ 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,
3. Angaben über das vorläufige Thema der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) und
7. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

(3) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und kein Ablehnungsgrund gemäß Absatz 4 entgegensteht, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/-in aus. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Antrags auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin über diesen. Mit der Annahme wird die

grundsätzliche Bereitschaft der KIT-Fakultät ausgedrückt, den Doktoranden/die Doktorandin wissenschaftlich zu betreuen und seine/ihre Dissertation zu bewerten. Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(4) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab,

1. das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der KIT-Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist oder
2. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 2 vorliegt.

Die ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme vom Promotionsausschuss widerrufen werden; Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt zunächst für fünf Jahre und endet nach Ablauf der fünf Jahre zum darauf folgenden Semesterende. Die Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 3 ist mit Ablauf der Frist gemäß Satz 1 beendet. Der Status als Doktorand/-in kann von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Kann ein/e Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin nach Möglichkeit eine/n andere/n fachkompetente/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in. Hierbei ist der pädagogisch-wissenschaftliche Bewertungsspielraum eines/einer in Betracht kommenden Promotionsberechtigten gemäß § 3 hinsichtlich der Begründung eines Doktoranden-/Doktorandinnenverhältnisses zu berücksichtigen.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen. Sie muss ein Titelblatt gemäß Anlage 1a dieser Promotionsordnung und eine Auflistung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden/ der Doktorandin enthalten. Im Rahmen von monographischen Dissertationen ist die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/der Doktorandin zulässig.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Abfassung der Dissertation in französischer Sprache genehmigen. Bei Abfassung in einer Fremdsprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen. Die Dissertation ist mit Ausnahme fremdsprachiger Fachbegriffe in einer einheitlichen Sprache abzufassen.

(3) Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem

thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen Zusammenhang gebracht werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten sind darzustellen. Enthalten sein müssen ein gesonderter, ausführlicher und vollständiger Literatur- und Methodenteil sowie Einleitungen zu den einzelnen Kapiteln der Dissertation und eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Tabellen und Abbildungen sowie das Literaturverzeichnis und der Formelsatz sind einheitlich zu gestalten. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden.

(4) Ist der/die Doktorand/-in Mitautor/-in einer gemäß Absatz 1 Satz 5 zitierten Vorveröffentlichung oder einer gemäß Absatz 3 Satz 3 einbezogenen Vorveröffentlichung und hat er/sie im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht, muss diese/r die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 7 der Anlage 5b dieser Promotionsordnung versichern.

(5) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat.

§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die KIT-Dekan/-in zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist hierfür nicht erforderlich. Das Promotionsgesuch muss den Titel der Dissertation und die Postanschrift des Doktoranden/der Doktorandin enthalten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1, 2 und 7,
2. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung,
4. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
5. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*“ beachtet wurden und
6. Vorschläge für die Referenten/Referentinnen im Sinne des § 15 Absatz 3.

(3) Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig.

(4) Solange das Promotionsverfahren nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, kann der/die Doktorand/-in das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 und stellt fest, ob das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät fällt. Sind die eingereichten Promotionsunterlagen vollständig und fällt das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät, wird das Promotionsverfahren eröffnet, es sei denn, der Promotionsausschuss beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 2. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
5. Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen,
6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) verliehen wurde oder
8. ein entgeltliches Vertragsverhältnis des Antragstellers/ der Antragstellerin, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht oder bestand.

(3) Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Anwendung.

§ 15 Promotionsprüfungsausschuss

(1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Promotionsausschuss den Promotionsprüfungsausschuss.

(2) Der Promotionsprüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und den Referenten/Referentinnen. Der/die Vorsitzende muss hauptberuflich oder im Jülicher Modell als Professor/-in an der KIT-Fakultät tätig sein und darf nicht demselben Institut wie die Referenten/Referentinnen angehören.

(3) Vom Promotionsausschuss werden zwei Referenten/Referentinnen, d.h. ein/e Hauptreferent/-in und ein/e Korreferent/-in, bestellt. Als Referent/-in dürfen nur fachliche zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Hauptreferent/-in soll der/die Promotionsberechtigte, welche/r die Promotionsvereinbarung gemäß § 10 abgeschlossen hat, sein. Er/sie soll Mitglied der KIT-Fakultät sein. Sind gemäß § 10 Satz 2 zwei Betreuer/-innen vorhanden, soll der/die

Betreuer/-in gemäß § 10 Satz 2 Halbsatz 2 Hauptreferent/-in und der/die Betreuer/-in gemäß § 10 Satz 1 Korreferent/-in sein; in diesen Fällen ist ein/e zusätzliche/r Referent/-in zu bestellen. Mindestens ein/e Referent/-in muss hauptberuflich oder im Jülicher Modell als Professor/-in an der KIT-Fakultät tätig sein. Mindestens ein/e Referent/-in soll einem anderen Institut oder Teilinstitut des KIT oder einer anderen Hochschule angehören als demjenigen, in dem der/die Doktorand/-in seine/ihre wissenschaftliche Arbeit angefertigt hat. Der/die Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses darf nicht zum Referenten/zur Referentin bestellt werden. Der Promotionsausschuss ist bei der Bestellung der Referenten/Referentinnen nicht an die durch den Doktoranden/die Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 6 eingereichten Vorschläge für die Referenten/Referentinnen gebunden.

(4) Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, ist je ein/e weiterer Promotionsberechtigte/r aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten der Dissertation als weitere/r Referent/-in zu bestellen. Mit der Bestellung wird der/die weitere Referent/-in Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses.

(5) Wirkt ein/eine „KIT-Associate Fellow“ gemäß § 7 Absatz 1 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ am Promotionsverfahren mit, wird gemäß § 7 Absatz 3 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ ein/e zusätzliche/r Referent/-in bestellt.

(6) Wird ein/e weitere/r Referent/-in gemäß Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2, Absatz 4 oder bzw. und ein/e zusätzliche/r Referent/-in gemäß Absatz 5 bestellt, hat der/die Doktorand/-in, bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses je ein weiteres Exemplar der Dissertation zum Zwecke der Weiterleitung an den weiteren bzw. zusätzlichen Referenten/die weitere bzw. zusätzliche Referentin abzuliefern.

(7) Die durch den Promotionsausschuss als Referenten/Referentinnen bestellten Promotionsberechtigten gemäß § 3 des KIT können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 16 Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede/r Referent/-in legt dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens drei Monate nach der Bestellung zum Referenten/zur Referentin ein begründetes und unabhängiges Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachten enthalten die begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation und im Fall der Empfehlung der Annahme der Dissertation eine Bewertung gemäß Absatz 2.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation darf lauten:

sehr gut (magna cum laude)	= 1
gut (cum laude)	= 2
genügend(rite)	= 3

Die Zwischennoten 1,5 (gut bis sehr gut) und 2,5 (genügend bis gut) sind zulässig.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ zu bewerten. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten der Referenten/Referentinnen den Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät vierzehn Tage zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der genannten Frist können Promotionsbe-

rechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Einspruch zur Dissertation und deren Beurteilung erheben.

(5) Haben alle Referenten/Referentinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, stellt der Promotionsprüfungsausschuss die Annahme der Dissertation und als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Referenten/Referentinnen fest. Liegt ein Einspruch vor, entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss nach Anhörung der Referenten/Referentinnen, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Der Promotionsprüfungsausschuss kann beschließen, vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

(6) Empfiehlt ein/e Referent/-in, jedoch nicht alle Referenten/Referentinnen, die Ablehnung der Dissertation, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag des Promotionsprüfungsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Referenten/Referentin, der/die dann auch dem Promotionsprüfungsausschuss angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 Satz 1 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben worden, so beschließt der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschließt der Promotionsprüfungsausschuss die Annahme der Dissertation, stellt er als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Gutachter/-innen fest. Liegt ein Einspruch vor, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(7) Empfehlen die Referenten/Referentinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und wird kein Einspruch erhoben, entscheidet der Promotionsprüfungsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Sätze 5 und 6 Anwendung. Liegt ein Einspruch vor, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

(8) Hat ein/e Referent/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses die Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Empfehlung zur Annahme der Dissertation beantragen. Der/die Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses fordert den Doktoranden/die Doktorandin auf, die Dissertation nach Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb von sechs Monaten erneut vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses die Frist gemäß Satz 2 in begründeten Ausnahmefällen um drei Monate verlängern. Hält der/die Doktorand/-in die Frist für die erneute Vorlage der Dissertation nicht ein, so gilt die Dissertation von dem/der Referent/-in gemäß Satz 1 als zur Ablehnung empfohlen. Wird die Frist für die erneute Vorlage der Dissertation eingehalten, ist Grundlage für die Bewertung der Dissertation deren zuerst vorgelegte Fassung, wobei der im Rahmen der Mängelbeseitigung selbstständig erbrachte Anteil des Doktoranden/der Doktorandin zu berücksichtigen ist. Die Dissertation ist nach Anhörung und Zustimmung der Referenten/Referentinnen zur durchgeführten Mängelbeseitigung durch den Referenten/die Referentin gemäß Satz 1 zur Annahme gemäß Absatz 1 Satz 2 empfohlen.

(9) Der Promotionsprüfungsausschuss genehmigt die Dissertation nach der gegebenenfalls erfolgten Beseitigung von Mängeln gemäß Absatz 8 für die Veröffentlichung.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/der Kandidatin von dem/der KIT-Dekan/-in schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu ge-

geben. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(11) Ein/-e Referent/-in, welche/r die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht genannt wird.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses unmittelbar den Termin und den Ort der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung muss an einem der Standorte des KIT stattfinden. Termin und Ort der mündlichen Prüfung sowie die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 2 werden dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/der Doktorandin festgesetzt werden.

(2) Ergibt sich, dass einem Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als Vertreter/-in, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. Die geänderte Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Promotionsprüfungsausschuss anstatt der Bestellung eines Vertreters/ einer Vertreterin einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Termin der mündlichen Prüfung festlegen; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) Zur mündlichen Prüfung sind außer den Mitgliedern des Promotionsprüfungsausschusses durch den/die Vorsitzende/n des Promotionsprüfungsausschusses einzuladen:

1. der/die Präsident/-in und die Mitglieder des Präsidiums, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind,
2. der/die Leiter/-in des Bereichs, dem die Institute der KIT-Fakultät zugeordnet sind,
3. die KIT-Dekane/-Dekaninnen der anderen KIT-Fakultäten und
4. die Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät; „KIT Associate Fellows“ nur, wenn es sich bei dem Doktoranden/der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen Nachwuchsgruppe handelt.

Der Promotionsausschuss kann zusätzlich Promotionsberechtigte gemäß § 3 anderer KIT-Fakultäten einladen, wenn die Dissertation interdisziplinären Charakter hat.

(4) Als Prüfer/-innen beim Kolloquium wirken die Mitglieder des Promotionsprüfungsausschusses mit. Das Kolloquium findet unter Leitung des/der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses statt.

(5) Die mündliche Prüfung findet als Kolloquium von etwa 80-minütiger Dauer, in den Fällen des Satzes 3 von etwa 90-minütiger Dauer statt. Das Kolloquium beginnt mit einem etwa 30-minütigen öffentlichen Vortrag des Doktoranden/ der Doktorandin über seine/ihre Dissertation. Es kann sich eine etwa zehnminütige öffentliche Diskussion, die nicht in die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung eingeht, anschließen. Es schließt sich eine etwa 50-minütige nicht-öffentliche Disputation mit den Mitgliedern des Promotionsprüfungsausschusses und den nach Absatz 3 anwesenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen an. Sie muss sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Doktoranden/ der Doktorandin und über grundlegende Probleme ihres Fachgebietes erstrecken. Aus einem in der Person des Dok-

toranden/der Doktorandin liegenden wichtigen Grund kann der Vortrag gemäß Satz 2 und bzw. oder die Diskussion gemäß Satz 3 von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin nichtöffentlich erfolgen.

(6) Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen in einer anderen Sprache durchgeführt.

(7) Über den wesentlichen Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

(8) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät der Promotionsprüfungsausschuss in einer Schluss-sitzung über die mündliche Prüfungsleistung der Doktorandin. Die nach Absatz 4 anwesenden Wissenschaftler/-innen nehmen an der Erörterung in beratender Funktion teil. Jedes Mitglied des Promotionsprüfungsausschusses vergibt einzeln und unabhängig eine Bewertung gemäß § 16 Absatz 2; eine nicht genügende Leistung erhält das Urteil „nicht bestanden (4,0)“.

(9) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete Mittel der Einzelwertungen gemäß Absatz 8 Satz 3 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder besser beträgt.

(10) Als Zuhörer/-innen bei der Disputation, nicht jedoch bei der Schluss-sitzung des Promotionsprüfungsausschusses gemäß § 20 Absatz 1, können neben den in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Personen Mitglieder der KIT-Fakultät oder einer anderen KIT-Fakultät mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen, sofern der/die Kandidat/-in sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Über die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsprüfungsausschusses. Aus wichtigem Grund können Zuhörer/-innen von Amts wegen ausgeschlossen werden.

(11) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(12) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Kandidat/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres seit dem Nichtbestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 3 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin.

§ 19 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Ist der/die Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird auf schriftlichen Antrag durch den Promotionsausschuss der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsaus-

schuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 20 Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird durch den Promotionsprüfungsausschuss in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung festgestellt.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung, wobei die Dissertation das Gewicht 2 und die mündliche Prüfung das Gewicht 1 erhält. Als Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden dabei die ungerundeten arithmetischen Mittel nach § 16 Absätze 5, 6 oder 7 und § 17 Absatz 9 Satz 1 verwendet. Die Gesamtnote lautet bei einem gewichteten Mittel

bis einschließlich 1,5 „sehr gut (magna cum laude)“

ab 1,5 bis einschließlich 2,5 „gut (cum laude)“

ab 2,5 bis einschließlich 3,0 „bestanden (rite)“

(3) Ausnahmsweise kann durch einen gesonderten, einstimmigen Beschluss des Promotionsprüfungsausschusses bei herausragenden Leistungen die Gesamtnote „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ erteilt werden, falls die Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt wurden und zumindest eine/r der Referenten/Referentinnen einen Vorschlag gemäß § 16 Absatz 3 unterbreitet hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Gesamtnote nach Absatz 2 erteilt.

(4) Die Gesamtnote für die Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfungsleistung werden dem Doktoranden/ der Doktorandin im Anschluss an die Schlussitzung von dem/der Vorsitzenden des Promotionsprüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 4.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von dem Doktoranden/ der Doktorandin in einer vom Promotionsprüfungsausschuss gemäß § 16 Absatz 9 genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgenannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl bei der Bibliothek des KIT abzuliefern:

- a) eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
- b) zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,

- c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
- d) drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Zusätzlich sind je ein gebundenes Exemplar an die Referenten/Referentinnen und beim Dekanat der KIT-Fakultät abzugeben.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a oder b eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 1b dieser Promotionsordnung oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c oder d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Maschinenbau des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Referenten/Referentinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation anzugeben.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(6) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabebefordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren, zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung des Sperrvermerks ist spätestens zwei Wochen vor dessen Ablauf zu stellen. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

(7) Der/die Doktorand/-in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte Fassung mit der vom Promotionsprüfungsausschuss gemäß § 16 Absatz 9 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

(8) Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdau-

er von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2 dieser Promotionsordnung.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die Amtsbezeichnungen, akademischen Grade, Titel und Namen der Referenten und Referentinnen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 21 erfolgt sind.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz wie etwa „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Kandidat/-in beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann der Promotionsausschuss nach einem entsprechenden Beschluss des KIT-Fakultätsrates das Promotionsverfahren für erfolglos abgeschlossen erklären. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/ die Präsidentin von diesem Beschluss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, kann der Promotionsausschuss beschließen, dass dieser Mangel als geheilt gilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss nach einem entsprechenden Beschluss des KIT-Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind dem/der Betroffenen schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

(6) Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses und der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 20 Absatz 6 richtet sich nach § 52 LVwVfG.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 24 Promotion ehrenhalber

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes der KIT-Fakultät kann die KIT-Fakultät an Personen, die nicht dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder einem seiner Organe angehören, für deren besondere wissenschaftliche Leistungen um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus mindestens drei Mitgliedern der KIT-Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenden hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom KIT-Dekan/ von der KIT-Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) versehen.

§ 25 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Maschinenbau zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 53 vom 15. August 2007), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Maschinenbau zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 15. März 2012), außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorand/-in gemäß § 11 ausgesprochen worden, so gilt für diese Promotionsverfahren die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Maschinenbau zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) vom 16. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 53

vom 15. August 2007), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Maschinenbau zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 15. März 2012), weiter. Auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

Karlsruhe, den 26. Juni 2017

*Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*

Anlage 1a

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines / einer
DOKTORS / DOKTORIN DER INGENIEURWISSENSCHAFTEN (Dr.-Ing.)

bei der KIT-Fakultät für Maschinenbau des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
eingereichte

DISSERTATION

von

(akademischer Grad, Vorname, Name)

Anlage 1b

(Titel der Dissertation)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines / einer
DOKTORS / DOKTORIN DER INGENIEURWISSENSCHAFTEN (Dr.-Ing.)

von der KIT-Fakultät für Maschinenbau des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
angenommene

DISSERTATION

von

(akademischer Grad, Vorname, Name)

Tag der mündlichen Prüfung

Hauptreferent/Hauptreferentin

Korreferenten/Korreferentinnen

Anlage 2

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

verleiht
awards

durch die KIT-Fakultät für Maschinenbau
in the KIT Department of Mechanical Engineering

(Name)

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort
born on Month XX, XXX in place of birth

Titel und Würde eines/einer
the degree and honors of

Doktors/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation
after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.
followed by a successful oral examination and defense.

Karlsruhe, XX. Monat XXXX
Karlsruhe, Month XX, XXXX

Präsident/-in des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)

Dekan/-in der KIT-Fakultät für
Maschinenbau

Anlage 3

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Maschinenbau:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht* an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

* Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 4

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/-in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 5a

Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Maschinenbau

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.¹

3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

6. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

¹* Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Anlage 5b**Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 5 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Maschinenbau**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.
2. Es gab bisher keine Promotionseignungsprüfung oder gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule, an der ich erfolglos teilgenommen habe.¹
3. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

Universität:

Fakultät:

Titel der Dissertation:

Stand des Promotionsverfahrens:

4. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.²

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

5. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

6. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

7. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben:²

Autoren/Autorinnen:

Titel der Vorveröffentlichung:

Veröffentlicht in:

¹* Gilt nur für Hochschulabsolventen/-innen gemäß § 4 Absatz 5 Promotionsordnung / Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

²* Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

Selbstständig erbrachter Teil:

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

8. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden
..... (Teile der Dissertation)

an der

Universität:

Fakultät:

als

eingereicht.²

9. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift